

F 51/5.01

Satzung für das Jugendamt der Stadt Dormagen

vom 24.02.2015

I. Das Jugendamt.	2
§ 1 Aufbau	2
§ 2 Zuständigkeit.	2
§ 3 Aufgaben	2
II. Der Jugendhilfeausschuss.....	3
§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder.	3
§ 5 Beratende Mitglieder	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.....	5
§ 8 Unterausschüsse.....	6
III. Die Verwaltung des Jugendamtes	6
§ 9 Eingliederung.....	6
§ 10 Aufgaben	6
IV. Schlussbestimmung	6
§ 11 Inkrafttreten	6
Bekanntmachungsanordnung.....	7

Zuständigkeit: F 51/ Fachbereich Kinder, Jugend, Familien, Schule und
Soziales
Ansprechpartnerin: Martina Hermann-Biert, Telefon 02133/ 257 522

Der Rat der Stadt Dormagen hat am 09. Dezember 2014 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Dormagen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind), beträgt 6.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechter-verhältnis anzustreben.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Betreuungsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Arbeitsagentur bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

-
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates;
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt-Elternschaft;
 - j) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände;
 - k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtseleternbeirates;
 - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Bildungszentrums der Kreishandwerkerschaft Niederrhein.
- (2) Für die beratenden Mitglieder nach a) bis m) ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen oder zu wählen.
- (3) Durch Ratsbeschluss können bei Bedarf weitere Mitglieder bestellt werden.
- (4) Grundsätzlich ist auf eine angemessene Beteiligung von Frauen zu achten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
1. durch Niederlegung des Mandats;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Satzung des Jugendamtes (c-m), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Dormagen bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch das Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 79 und § 80 SGB VIII, inklusive der Entscheidungen zur Kindertagesbetreuung;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII);
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
 3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Dem Jugendhilfeausschuss wurden durch die Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2013 weitere Aufgaben zugewiesen. Die offizielle Bezeichnung lautet Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für soziale Angelegenheiten.

§ 8 Unterausschüsse

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse mit beratender Funktion ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Die Sitzungen werden durch die Verwaltung geleitet.

Die Unterausschüsse tagen nicht öffentlich. Je nach zu beratender Themenstellung können zusätzlich Vertreter der freien Träger und Verbände, Vertreter aus Arbeitsgemeinschaften und -kreisen nach SGB VIII § 78 sowie weitere Gäste teilnehmen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb des Fachbereiches Jugend, Soziales, Wohnen und Schule der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 - a) ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten;
 - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Dormagen vom 23.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) Eine vorgeschrieben Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, 24.02.2015

Erik Lierenfeld
Bürgermeister